

# Wann die Neuverhandlung der Pflegesätze sinnvoll ist

Seit Anfang des Jahres können Pflegeeinrichtungen auch im laufenden Pflegesatzzeitraum mit den Kostenträgern neu verhandeln. Ob das sinnvoll ist, hängt von der Einrichtung und den Veränderungen in der Bewohnerstruktur ab.

Von Hinrich Christophers

**Hamburg //** Die hoffentlich jährlichen Pflegesatzverhandlungen laufen nicht immer umstandsfrei ab: Das komplizierte Anschreiben an Bewohner und Angehörige führt zu Unruhe und Nachfragen, die Verhandlungen mit den Kostenträgern ziehen sich in die Länge, die Auszubildendenverträge liegen nicht rechtzeitig vor. Sogar der Heimbeirat zeigt sich beizeiten diskussionsfreudig. Nun hat der Gesetzgeber den Anwendungsbereich des § 85 Abs. 7 SGB XI im PSG II mit Wirkung seit dem 1. Januar 2017 erweitert, so dass die Betreiber unter bestimmten Voraussetzungen auch während des laufenden Pflegesatzzeitraums neu verhandeln können. Bei dem Aufwand stellt sich die Frage, ob das wirklich notwendig ist.

Grundsätzlich kann nach § 85 Abs. 7 SGB XI neu verhandelt werden, wenn sich gegenüber den Annahmen der Pflegesatzverhandlungen unvorhersehbare wesentliche Veränderungen ergeben haben. Dieses enge Anwendungsfeld für den § 85 Abs. 7 SGB XI, das in der Praxis ausgesprochen selten zum Tragen kommt, hat

der Gesetzgeber nun auf die Belegung erweitert. Man kann nun zu Neuverhandlungen auffordern, wenn eine erhebliche Abweichung der tatsächlichen gegenüber der in der Pflegesatzverhandlung angenommenen Bewohnerstruktur besteht.

## VERANSTALTUNGS-TIPP

Erläutern Sie alles Wichtige zu diesem Thema von Hinrich Christophers bei der Vincentz Akademie: [http://vinctz.de/Seminar\\_Christophers](http://vinctz.de/Seminar_Christophers)

Der Gesetzgeber hat die Notwendigkeit gesehen, die Pflegesätze neu verhandeln zu können, um Nachteilen aus bestimmten Belegungsentwicklungen begegnen zu können. Damit ist die Belegung nicht mehr wie noch in 2016 ausschließlich wirtschaftliches Risiko des Betreibers. Nach Ansicht des Gesetzgebers kann eine Abweichung in der Belegung dazu führen, dass dem Betreiber ein Fest-

halten an der bestehenden Vergütungsvereinbarung nicht mehr zugemutet werden kann.

Voraussetzung ist allein, dass die Belegungsabweichung „erheblich“ ist. Die Sichtweise, was „erheblich“ ist, dürfte zwischen Kostenträgern und Leistungserbringern deutlich auseinandergehen. Kleinster gemeinsamer Nenner ist sicherlich das wirtschaftliche Überleben der Einrichtung. Sobald die Wirtschaftlichkeit der Einrichtung allein auf Grund der Verschiebung der Pflegegrade gefährdet ist, erübrigt sich jede Diskussion, ob sie erheblich ist oder nicht. Zum Nachweis dieser Gefährdung kann die Darlegung über das vereinbarte Budget in der jüngsten Pflegesatzverhandlung genügen.

Insgesamt wirken sich kleinere Verschiebungen bei den Pflegegraden bei Einrichtungen mit einer niedrigeren Bettenzahl natürlich stärker aus. Zwei bis drei Veränderungen zu Lasten der Pflegegrade 4 oder 5 wirken sich in einem kleinen Haus schnell extrem nachteilig aus. Insofern ist zumindest auch für kleinere Einrichtungen die Neuverhandlung im laufenden Pflegesatzzeitraum ein ganz wichtiges Mittel, um die bestehende Vergütungsvereinbarung auf die tatsächliche Belegung und die entsprechende Erwartung für die kommenden Monate anzupassen.

Gegenstand der Verhandlung ist vorrangig die Belegung und deren Auswirkungen, zum Beispiel hinsicht-



Foto: Steinmeyer & Partner

*// Die Neuverhandlung kann für manche Einrichtung zwingend notwendig sein. //*

Rechtsanwalt  
Hinrich Christophers

lich der Personalmenge. Veränderungen im Sachkostenbereich, Gehälter etc. sind nicht Gegenstand dieser Verhandlung. Sie bleiben der Hauptverhandlung vorbehalten. Vorteilhaft sind die neuerdings auf einen Monat verkürzte Anrufungsfrist nach § 85 Abs. 7 S. 3 SGB XI für ein Schiedsverfahren. Dies erlaubt die notwendige schnellere Reaktion auf die besagten Belegungsschwankungen.

Vertragsrechtlich hat sich nichts geändert, so dass auch bei einer Pflegesatzverhandlung außerhalb des

üblichen Vergütungszyklus eine Bewohnerinformation über die Veränderung der Berechnungsgrundlage nach § 9 WBVG ergehen muss. Die Begründung beschränkt sich dabei allerdings auf die Auswirkung der Belegungsschwankung in den Pflegegraden. Die bekannte Vier-Wochenfrist für die Ankündigung nach § 9 WBVG ist dabei natürlich einzuhalten. Das gleiche gilt für die obligatorische Stellungnahme des Heimbeirates, die dem Antrag beigefügt werden muss.

Insgesamt bringt die Pflegesatzverhandlung in der laufenden Vergütungsvereinbarung sicherlich Umstände mit sich, sie kann jedoch für manche Einrichtung zwingend notwendig sein.

In vielen Bundesländern wird das Recht zur Aufforderung zu Neuverhandlungen nach § 85 Abs. 7 SGB XI an einen Verzicht auf den „Rothgang-Zuschlag“ gekoppelt oder andersherum. Vor einem voreiligen Verzicht sollte sehr sorgfältig abgewogen werden. In vielen Fällen dürfte es von Vorteil sein, sich zumindest das Recht zur Neuverhandlung nach § 85 Abs. 7 SGB XI zu Lasten der „schnellen Mark“ offenzuhalten.

Der Autor ist Rechtsanwalt und Partner der Kanzlei Steinmeyer & Partner. E-Mail: [h.christophers@steinmeyer-law.de](mailto:h.christophers@steinmeyer-law.de)